

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2004/2016

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Kardos, Andreas

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	28.09.2016	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	05.10.2016	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)

Beschlussempfehlung:

Die modifizierte Beitragssatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird beschlossen, zeitgleich tritt die veraltete Fassung der Ausbaubeitragssatzung vom 24.08.2001 i.d.F.v. 15.02.2013 und der dazugehörige Kategorienplan außer Kraft.

Begründung:

Bedingt durch geänderte Rechtsprechung im Straßenausbaubeitragsrecht ist es erforderlich, das Ortsrecht als Grundlage für die Beitragserhebung der aktuellen Rechtsprechung anzupassen. Im Einzelnen wurden folgende Paragraphen der Ausbaubeitragssatzung geändert:

§ 3 Nr. 8:

Die Straßenbeleuchtung ist nur den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen zuzurechnen, wenn die Straßenbeleuchtung dauerhaft im Eigentum der Stadt verbleibt.

§ 3 Nr. 9:

Die Straßenentwässerungseinrichtung dient ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Oberflächenwasser, das im Bereich der Straßenfläche anfällt. Hier wurde die Satzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Bei einem Mischkanalsystem, welches in Speyer überwiegend vorliegt, sind 17,5 Prozent der Kanalbaukosten den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen zuzurechnen. Dies geht aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Az.: 6 A 10971/11 vom 12. Januar 2012, hervor.

§ 4:

Das Verwaltungsgericht Neustadt machte darauf aufmerksam, dass unter anderem der Kategorienplan beziehungsweise die Fallgruppen der öffentlichen Anteile der aktuellen Rechtsprechung anzupassen sind. Hier war die Höhe der öffentliche Anteile nicht thematisiert worden, sondern vielmehr die textliche Benennung der öffentliche Anteile, (z.B. Straße mit überwiegendem innerörtlichem Verkehr und/oder Durchgangsverkehr). Diese Fallgruppen wurden modifiziert und orientieren sich nun am Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz; Az.: 6 A 11220/05 vom 15. Dezember 2005.

§ 10 :

Diese Norm war in der vorherigen Fassung sehr allgemein gehalten und bedurfte einer Erweiterung, die nun in insgesamt drei Absätzen exaktere Regelungen vorgibt.

Die in § 4 Ausbaubeitragssatzung genannte Fallgruppentypisierung des Straßennetzes der Stadt Speyer wird Bestandteil der Satzung und macht den Kategorienplan der Stadt Speyer entbehrlich. Die Fallgruppentypisierung des Straßennetzes lässt sich mit geringerem Aufwand aktualisieren und erweitern, als es dies bei dem Kategorienplan der Fall ist. Des Weiteren ist die Fallgruppentypisierung des Straßennetzes der Stadt Speyer und verständlicher und damit bürgerfreundlicher.

Anlagen:

- Ausbaubeitragssatzung 2016
- Fallgruppentypisierung des Straßennetzes der Stadt Speyer